

SK Steinkultur Kies GmbH
Zum Kalksandsteinwerk
Herrn Radmacher
38176 Wendeburg

2.5.7

Herr Menzel

2 42 62-26

04.05.2016

**Raumordnungsverfahren „Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH,
Erweiterung nach Norden“;
Landesplanerische Stellungnahme über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Radmacher,

hinsichtlich der Planungen zur Erweiterung Ihrer Abbaustätte südwestlich von Wipshausen in der Gemeinde Edemissen, habe ich die Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen. Das Vorhaben gliedert sich in zwei Teilbereiche (A und B), die jeweils eigenständig hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit geprüft wurden.

A) Landesplanerische Feststellung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Durchführung einer Antragskonferenz am 13.01.2016, der raumordnerischen Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante, o.g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben in seinen Teilbereichen A und B auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.**
- II. Teilbereich A: Die vorgesehene nördliche Erweiterung ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**
- III. Teilbereich B: Der Abbau des Grenzdammes ist unter Berücksichtigung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

Die Erfordernisse der Raumordnung sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die in dieser Landesplanerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben.
Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die nachfolgenden Maßgaben sind Teil der raumordnerischen Stellungnahme und nach § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- Erhalt und Sicherung der Landwirtschaft sind südlich des Abbaugbietes bezüglich der Umlegung sowie hinsichtlich der Anpassung des anfallenden Dränwassers aus den angrenzenden Ackerflächen nachzuweisen (RROP 2008, Ziffer III 2.1 i.V.m. LROP Ziffer 3.2.1 01).

Wasserwirtschaft

- Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das angrenzende FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“ sowie auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen durch Veränderungen beim Wasserhaushalt bzw. bezüglich der (Grund-) Wasserverfügbarkeit sind auszuschließen (RROP 2008, Ziffer III 2.5.2, Ziffer III 1.7 sowie Ziffer III 1.4).
- Das sich nord-westlich des Abbaugbietes befindende, förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiet „Wehnsen“ ist vor Verunreinigungen durch den Bodenabbau etc. zu schützen (RROP 2008, Ziffer III 2.5.2 (6)).

Erholung, Freizeit, Tourismus

- Um dem Erfordernis der Raumordnung aus RROP 2008, Ziffer III 2.4. (5)) Rechnung zu tragen, sind Regelungen zur Gewährleistung der wohnungsnahen Erholung zu treffen.

Natur und Landschaft / Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume / Artenschutz

- Für die Teilfläche B ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Peine der Untersuchungsrahmen zu konkretisieren. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (RROP 2008, Ziffer III 1.4) ist zu prüfen, inwieweit sich das Vorhaben nachteilig u.a. auf die Belange der Avifauna auswirkt (insbesondere Greifvögel, wie Baumfalke, Wespenbussard und Rotmilan). Entsprechend ist die Erweiterung des Untersuchungsgebietes nach Süden und Westen vorzunehmen.
- Die Auswirkungen des erweiterten Bodenabbaus auf die Amphibienbestände sind darzulegen (u.a. Wanderbewegungen über die Kreisstraße). Zur Sicherung dieser Tiere ist ein Konzept zu erarbeiten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Es ist der Nachweis zu führen, dass sich die mit dem Abbau einstellende Grundwassersituation und der Oberflächenwasserabfluss nicht negativ auf das angrenzende FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“ auswirken (RROP 2008, Ziffer III 1.3 (1) S. 3)).

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Die folgenden Hinweise und Anregungen sind für die Landesplanerische Stellungnahme nicht entscheidungserheblich. Gleichwohl dienen sie der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Wasserwirtschaft

- Entlang der Kreisstraße K 13 verläuft die Trinkwassertransportleitung „Mödesse-Wipshausen, DN 200“. Die Leitung ist unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände vor Beschädigungen durch die geplante Erweiterung des Bodenabbaus zu schützen.
-

Rohstoffgewinnung

- Den Antragsunterlagen für die Teilfläche **B** sind die vom LBEG veröffentlichten „Geofakten 10 – Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ zugrunde zu legen.
- Zur Standsicherung sind die Böschungen zu den nicht abzugrabenden Bereichen im Verhältnis 1:3 bis 1:5 zu erstellen. Die Standfestigkeit ist mit einem bodenmechanischen Gutachten nachzuweisen.
- In der Vorhabenbeschreibung ist im Bereich des angrenzenden planfestgestellten Bodenabbaus des Vorhabenträgers die verfüllte Erdgasbohrung („Meerdorf 14“) falsch verortet: Die verfüllte Bohrung befindet sich ca. 2,00 m unterhalb der Geländeoberkante (Ackerland). In der Vorhabenplanung sind fälschlicher Weise 8,00 m angegeben. In der Stellungnahme von ExxonMobil vom 11.01.2016 wird hierzu Näheres bestimmt. Die Vorhabenbeschreibung ist anzupassen. Die Koordinaten ergeben aus der schriftlichen Stellungnahme von ExxonMobil.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und anderen Emissionen sind die Betriebszeiten auf den Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr zu beschränken.

Erholung, Freizeit, Tourismus

- Bei der Entwicklung des geplanten Gewässers ist dem Ausgleich zwischen Naturschutz und Erholung Rechnung zu tragen. Die fischereiliche Nutzung mit Einschränkungen ist zu prüfen.

Ver- und Entsorgung

- Die vorhandene Gashochdruckleitung (GTL 00001348 Wipshausen-Bortfeld) ist vor Beeinträchtigungen zu schützen und eine rechtzeitige technische Abstimmung ist vorzunehmen (s. Schreiben Avacon AG vom 19.02.2016).
- Der Teilbereich **B** der Vorhabenplanung tangiert die Gashochdruckleitung gemäß der Lagekarte nicht.
- Bei evtl. Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Verkehr

- Es sind geeignete Regelungen vorzusehen, die mögliche erhebliche Verschmutzungen der Straßen minimieren.
- Im Bereich der Zufahrt zum Vorhabengebiet müssen die Seitenräume neu angepasst werden. Hierzu, bzw. zu den belasteten Böden, sind Regelungen erforderlich.

Ergänzende Hinweise

- Im Planfeststellungsverfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Vorliegende Bohrdaten sind dem LBEG vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.
- Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

B) Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Firma SK Steinkultur Kies GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) plant die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustelle. Das Gebiet liegt ca. einem Kilometer südwestlich der Ortschaft Wipshausen in der Gemeinde Edemissen im Landkreis Peine.

Das bestehende und genehmigte Abbaugebiet umfasst eine Flächengröße von knapp 27 ha. Es unterteilt sich in einen nördlichen Baggersee und eine durch einen Grenzdamm abgetrennte Abbaufäche im Süden. Auf der südlichen Abbaufäche erfolgt derzeit die Rohstoffgewinnung.

Beantragt wird der Abbau von kiesigen bis lehmigen Sanden im Trocken- und Nassabbauverfahren auf zwei Erweiterungsflächen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 6 ha:

- A.** eine nördlich an das Abbaugebiet angrenzende Teilfläche (ca. 2 ha) und um
- B.** den Abbau des Grenzdammes zwischen dem bestehenden Baggersee und der Abbaufäche (ca. 4 ha).
- C.**

Mit dem Vorhaben werden in der Flur 3 die Flurstücke 150/4 (teilweise), 151/3 (teilweise), 156/3 (teilweise) und 250/2 sowie auf den Flurstücken 333/4, 333/7, 340/2 und 340/5 (teilweise) überplant.

Das Vorhaben untergliedert sich wie folgt:

- Erweiterung des Bodenabbaus nach Norden um weniger als 2 ha,
- Abbau und Entfall des Dammes zwischen dem nördlichen und dem südlichen Baggersee,
- Abbau und Entfall des Grabens (Flurstück 250/2) als Verbindung zwischen dem im Westen der südlichen Erweiterungsfläche geplanten Graben und dem östlichen Graben,
- im Westen der planfestgestellten Erweiterungsfläche Einleitung des an der Grenze des Flurstücks 250/2 geplanten Grabens direkt in den entstehenden Baggersee,
- Umleitung des gesamten, von den Ackerflächen der südlichen Erweiterungsfläche kommenden Drainagewassers nach Osten, so dass der geplante Graben im Westen nur Quell- und Niederschlagwasser führt.

¹ gemäß Antragsunterlagen

Durch den geplanten Bodenabbau entsteht eine zusammenhängende Wasserfläche von etwa 20 ha. Der Abbau soll im Zuge der bestehenden Rohstoffgewinnung erfolgen. Für den eigentlichen Abbau wird ein Zeitraum von etwa ein bis zwei Jahren angesetzt. Der gesamte verbleibende Bodenabbau auf der südlichen Erweiterungsfläche und der nördlichen Abbaufäche kann mit einem Zeitraum von etwa 25 Jahren veranschlagt werden. Im Rahmen der Folgenutzung ist die Schaffung von Refugien für die Natur geplant (Stichwort: Renaturierung).

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Raumbedeutsame und überörtlich bedeutsame Vorhaben sollen grundsätzlich in einem Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Zweck ist es festzustellen, ob ein Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn ja: wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Integraler Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit.² Die Raumordnungsverordnung unterstellt in § 1 Nr. 17 RoV Bodenabbauvorhaben >10 ha prinzipiell „Raumbedeutsamkeit“ und „Überörtlichkeit“.

Die beiden Erweiterungsflächen **A** und **B** des Vorhabens umfassen in der Summe nur ca. 6 ha und unterschreiten damit die o.g. Flächenvorgabe. Da die Wirkungen einer Erweiterung im Zusammenspiel mit dem bestehenden Vorhaben raumordnerisch zu beurteilen sind, ist die vorliegende Erweiterungsplanung zusammen mit dem bestehenden Abbau zu prüfen.

Der Bodenabbau der Fa. Steinkultur erlangt aufgrund der Flächengröße von knapp 27 ha Raumbedeutsamkeit. Darüber hinaus macht die Nähe zum FFH-Gebiet 349 „Meerdorfer Holz“ eine raumordnerische Prüfung erforderlich, wobei zu prüfen ist, ob durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu befürchten sind. Darüber hinaus ist gemäß § 15 ROG zu prüfen, ob und inwieweit dem Vorhaben weitere raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Weiterhin ist das Vorhaben gemäß § 15 ROG auf seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Dies vorausgesetzt ist festzustellen, dass die vorliegende Vorhabenplanung aus zwei Teilbereichen besteht, die jeweils eigenständig zu prüfen sind:

- Die nördliche Erweiterungsfläche (Teilfläche **A**) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt und wird gegenwärtig auch vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Außerdem wird die Fläche von einer Reinölleitung gequert, die im RROP 2008 als Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Rohrfernleitung (Erdöl)) festgelegt ist. Ferner ragt diese Teilfläche in das Vorranggebiet Freiraumfunktionen (PE WE 4). Die nördliche Erweiterung ist weder im RROP 2008 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt noch als Gebiet für den Bodenabbau im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen dargestellt.
- Die zweite Teilfläche (**B**), der Grenzdamm, wird zurzeit als Graben genutzt. Ebenso wie der bestehende Abbau liegt diese geplante Erweiterungsfläche in einem im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (PE-Ede-23).

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, sind im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung ggf. Maßgaben festzulegen. Mögliche Maßgaben ergeben sich aus der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches. Hinweise und Bedenken über die dem ZGB als Unterer Landesplanungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse hinaus wurden hierzu auf der am 13.01.2016 durchgeführten Antragskonferenz und im Rahmen der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen gesammelt und in das Verfahren eingestellt. Die Antragskonferenz wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Peine als zuständiger Planfeststellungsbehörde gleichzeitig als Scoping-Termin für das nachfolgende wasserrechtliche Verfahren genutzt. Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.

² s. § 10 Abs. 3 S.1-2 NROG

Raumordnungsrechtliche Prüfung Siedlungsentwicklung / Freiraumfunktionen

Die nördliche Teilfläche **A** ragt in das im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet Freiraumfunktionen (PE WE 4). Das Vorhaben der Rohstoffgewinnung mit seinem Eingriff in die Landschaft und seinen Emissionen entspricht nicht der erholungsbezogenen Zielsetzung dieses Vorranggebietes. Entsprechend ist das Vorhaben nicht mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar. In Anwendung der Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 ROG ist die nördliche Erweiterung raumordnerisch nicht verträglich.

Ggf. hätte die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 2 ROG i.V.m. § 8 NROG den Umstand einer Zielverletzung außer Kraft setzen können. Dieser Weg ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Edemissen vom 11.01.2016 nicht zielführend, da die Gemeinde Edemissen in ihren gültigen Flächennutzungsplan ein Bodenabbaukonzept mit Konzentrationswirkung verankert hat, in dem der infrage stehende Bereich nicht dargestellt ist.³ Der FNP ist von der Gemeinde Edemissen mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig im Rahmen der erforderlichen Beteiligung abgestimmt worden. Im Rahmen des gemäß § 1 Abs. 3 ROG zwischen Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung anzuwendenden Gegenstromprinzips sind die durch Beschluss festgelegten Erfordernisse der Gemeinde Edemissen zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Durch die geplante Abbauerweiterung würden im Bereich der Teilfläche **A** ca. 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen. Da diese Teilfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP 2008 festgelegt ist, wäre hier eine Abwägung zwischen der Vorhabenplanung und dieser Festlegung vorzunehmen. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Prüfung beim Belang Rohstoffwirtschaft (s.u.) sowie hinsichtlich der o.g. Zielverletzung im Bereich der Freiraumfunktionen entfällt an dieser Stelle eine weitere Auseinandersetzung zu den Erfordernissen im Bereich Landwirtschaft.

Teilbereich **B** der Vorhabenplanung überlagert keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gleichwohl können negative Wirkungen auf umliegende landwirtschaftliche Nutzungen und Infrastrukturen von Vorhaben dieser Art und Größenordnung ausgehen.

Die Landwirtschaftskammer hat in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2015 Hinweise bzw. Forderungen zum Untersuchungsrahmen für den weiteren Verfahrensablauf gegeben. Konkret fordert sie, den Nachweis einer Umsetzungsmöglichkeit für die Umlegung / Anpassung des anfallenden Dränwassers aus den Ackerflächen südlich des Abbaubereiches zu führen. Diese Forderung wird als Maßgabe zum Belang Landwirtschaft in diese raumordnerische Stellungnahme aufgenommen. Raumordnungsrechtlich begründet sich diese fachspezifische Forderung in dem Grundsatz, landwirtschaftliche Flächen im Großraum Braunschweig wegen ihrer Bedeutung für verschiedene im RROP 2008 aufgeführte Funktionen zu sichern und zu entwickeln (s. RROP 2008 III.2.2.1 (1), S. 1).

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben soll sowohl im Trocken- als auch im Nassabbauverfahren durchgeführt werden. Hieraus können sich Veränderungen beim Wasserhaushalt, der Grundwasserbeschaffenheit und -verfügbarkeit bzw. bei Grundwasserströmungen ergeben. In Bezug auf die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung (s.o.) sowie das angrenzende FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“ sind erhebliche negative Wirkungen durch Veränderungen beim Wasserhaushalt bzw. bezüglich der (Grund-) Wasserverfügbarkeit auszuschließen, da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind (s. RROP 2008, III 1.3 (1) Satz 3). Hierfür ist ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen (s. hierzu: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Der Wasserverband Peine weist darauf hin, dass im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche **A** entlang der Kreisstraße K 13 die Trinkwassertransportleitung „Mödesse-Wipshausen, DN 200“ verläuft. Diese Leitung müsse durch die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände vor einer Beschädigung geschützt werden. Zudem dürften durch die geplante Erweiterung des Bodenabbaus keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitung gefährden. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen; aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Teilfläche **A** erfolgt keine weitergehende Betrachtung und Abwägung.

³ s. Belang Rohstoffwirtschaft

Das sich nord-westlich des Abbaugbietes befindende, festgesetzte Wasserschutzgebiet „Wehnsen“ ist seinem rechtlichen Status entsprechend vor Verunreinigungen etc. zu schützen. In Anwendung der Zielfestlegung aus meinem RROP 2008, Ziffer III 2.5.2 (6) wird die Anforderung als Maßgabe in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen.

Der Hinweis, dass bei evtl. Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten sind, wird aufgenommen. Ebenso der Hinweis, dass die vorgenannte Regelung auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken hat, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Rohstoffgewinnung

Das zur Prüfung stehende Vorhaben befindet sich aufgrund der vorliegenden geologischen Bedingungen in einer bereits durch den Bodenabbau vorgeprägten Gegend. Das Vorhaben schließt sich an den bestehenden Abbau des Vorhabenträgers an und dient damit einerseits langfristig der Betriebsstandortsicherung. Durch die umfassende Ausbeutung der Lagerstätte erfüllt das Vorhaben den im RROP 2008 unter Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsanspruch.

Der bestehende Abbaubereich befindet sich in einem im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Die nördliche Erweiterungsfläche **A** ist nach Erkundung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie als Rohstoffsicherungsbereich in die Rohstoffsicherungskarte aufgenommen worden.

Der rohstofffachlichen Eignung der Teilfläche **A** steht der Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Freiraumfunktionen und der Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle der Gemeinde Edemissen entgegen. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens ist daher v.a. formalrechtlich nicht herzustellen. Zudem wird die Fläche **A** von einer Reinölleitung gequert, die im RROP 2008 als Ziel der Raumordnung (Rohrfernleitung (Erdöl)) festgelegt ist und somit einer Beachtungspflicht unterliegt.

Aus der Prüfung und Abwägung des Belangs Rohstoffgewinnung ergibt sich, dass für die weitere Raumverträglichkeitsprüfung lediglich Teilfläche **B** heranzuziehen ist.

Hinsichtlich der weiteren Erarbeitung der Antragsunterlagen für die Teilfläche im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die vom LBEG veröffentlichten „Geofakten 10 – Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ zugrunde zu legen. In Bezug zu einer ausreichenden Standfestigkeit der Böschungen wird im Beteiligungsverfahren gefordert, den Böschungswinkel zu den nicht abzugrabenden Bereichen im Verhältnis 1:3 bis 1:5 zu erstellen und die Standfestigkeit mit einem bodenmechanischen Gutachten nachzuweisen. Die beiden letztgenannten Forderungen sind als Hinweise für die weitere Ausarbeitung der Planunterlagen in diese Stellungnahme aufgenommen.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Durch den Werksverkehr und den Abbaubetrieb sind Lärmemissionen durch das Vorhaben zu erwarten. Zum Schutz der Anwohner sind diese zu vermeiden bzw. minimieren. Es sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Regelungen zu treffen, die die Betriebszeiten auf den Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr beschränken.

Erholung, Freizeit und Tourismus

Nach Auskunft der Gemeinde Edemissen ist die Freizeit- bzw. Feierabenderholung für Anlieger bei Betriebszeiten nach 18:00 Uhr erheblich eingeschränkt. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist daher i.S.d. Festlegung aus meinem RROP 2008, Ziffer III 2.4 (1) zu prüfen, in wie möglichst einvernehmlich Vorkehrungen zur Gewährleistung der wohnungsnahen Erholung getroffen werden können.

Das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) weist mit auf den Runderlass des MU „Abbau von Bodenschätzen“ v. 03.001.2011 (54-22442/1/1, MBI Nr. 3/2011) und den dazu gehörigen Erlass „Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern“ des MU vom 05.03.2012 hin und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass mit dem Vorhaben die Entstehung eines Fischereirechtes entstehe. Die Vorhabenplanung zielt aber auf eine naturschutzfachliche Folgenutzung ab (Rekultivierung bzw. Überlassen der Eigenentwicklung), wodurch eine Freizeitnutzung „Angeln“ vermutlich ausgeschlossen würde. Das LAVES weist darauf hin, dass dies den Grundsätzen des o.g. Runderlasses des MU vom 03.01.2011 widerspreche, da dem zufolge i.d.R. Folgenutzungen in Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung vereinbar seien.

Das LAVES gibt zu bedenken, dass in den Unterlagen zur AK zwingende Gründe, die jegliche Erholungsnutzung, also auch das Fischereirecht, ausschließen, nicht erkennbar sind bzw. nicht deutlich nachvollziehbar benannt würden.

Das LAVES weist darauf hin, dass neu hergestellte Bodenabbaugewässer gute Möglichkeiten für einen effektiven Muschel-, Krebs und Fischartenschutz bieten können und zudem die Startbedingungen in solchen Gewässern vorteilhaft für die Ansiedlung gefährdeter, konkurrenzschwacher Arten sind. Entsprechend gibt die Landesplanerische Stellungnahme den Hinweis, das naturschutzfachliche Erfordernis zur ausschließlichen Renaturierung zu konkretisieren und fachlich nachvollziehbar darzulegen oder entsprechend anzupassen.

Verkehr

Verkehrliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht, soweit die beschriebenen Verschmutzungen von Straßen (Ziffern 3.1.4 und 3.2.3 der Unterlagen zur AK) nicht über das bisherige Maß hinausgehen bzw. durch geeignete Anlagen und Maßnahmen minimiert werden.

Es wurde der Hinweis gegeben, dass im Bereich der Zufahrt die Seitenräume neu angepasst werden müssen. Hierzu seien Regelungen erforderlich, insbesondere auch deshalb, da durch die belasteten Böden Kosten anfallen würden.

Ver- und Entsorgung

Im Bereich des angrenzenden planfestgestellten Bodenabbaus des Vorhabenträgers ist eine verfüllte Erdgasbohrung („Meerdorf 14“) verortet. Die verfüllte Erdgasbohrung befindet sich nicht im beantragten und hier zu prüfenden Erweiterungsbereich. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird der Hinweis in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben.

Diese verfüllte Bohrung befindet sich ca. 2,00 m unterhalb der Geländeoberkante. In der Vorhabenplanung sind fälschlicherweise 8,00 m angegeben; diese Angabe und dementsprechend auch die Vorhabenplanung sind anzupassen. Die exakten Koordinaten sind in der ergänzenden schriftlichen Stellungnahme von ExxonMobil angegeben. Ebenfalls dort sind die Vorgaben zum Schutzbereich für die verfüllte Bohrung vom Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld der Rundverordnung vom 29.06.1982 – 20.2-4/80 – B III d 2.1.1 – und Änderung vom 21.10.19082 sowie die zu erfüllenden Auflagen zur Vorsorge für die Sicherheit, Erreichbarkeit und Wartungsmöglichkeit der verfüllten Erdgasbohrung angegeben.

Im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche **A** verläuft die Erdölleitung Nr. 42 „Meerdorf-Arpke“, die im RROP 2008 als Ziel der Raumordnung (Rohrfernleitung (Erdöl)) festgelegt und damit zu sichern bzw. beachten ist. Die Forderung von GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, den Sicherheitsabstand von 10,0 m auf 20,0 m zu erhöhen wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Teilfläche **A** erfolgt allerdings keine weitergehende Betrachtung und Abwägung.

Entlang der nördlichen Erweiterungsfläche **A** verläuft die Gashochdruckleitung (GLT 00001348 (Wipshausen-Bortfeld)). Die Avacon AG informiert mit Planmaterial über die genaue Lage, über weitere Planungserfordernisse, übermittelt eine Leitungsschutzanforderung und fordert die rechtzeitige technische Abstimmung. Die Hinweise und Forderungen der Avacon AG werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Teilfläche **A** erfolgt allerdings keine weitergehende Betrachtung und Abwägung.

Natur und Landschaft / Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Der bestehende See ist zumindest für die Erdkröte und für Molcharten eine Fortpflanzungsstätte. Daher ist darzulegen, welchen Auswirkungen auf die Amphibienbestände und welche Wanderbewegungen über die Kreisstraße aufgrund der erweiterten Bodenabbaustelle zu erwarten sind. Ggf. ist ein Konzept zur Sicherung der Tiere vorzusehen. Hierzu wird angeregt, die Abstimmung mit dem Amphibienbeauftragten des Landkreises Peine, Herrn Harro Henke, zu suchen.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf Greifvögel wie den Baumfalken, den Wespenbussard und den Rotmilan wird gefordert, das Untersuchungsgebiet nach Süden und Westen zu erweitern. Konkret wird für die genannten Arten eine Horstsuche eingefordert, um abschätzen zu können, welche Bedeutung das wegfallende Nahrungsareal auf die Arten haben könnte. Da diese Forderung v.a. in Bezug zur nicht weiter geprüften Teilfläche **A** steht (s.o.), sollte der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Peine diskutiert und angepasst werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Mit dem Vorhaben ist eine Umlegung des Verlaufs des Wipshausenerbachs verbunden. Der Bachlauf soll aus dem FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“ kommend zunächst entlang der westlichen Vorhabengrenze und dann in den Abbausee geleitet werden. Es ist dazulegen, dass gemäß RROP 2008, Ziffer III 1.3 (1) S. 3) durch diese Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet und in den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ergehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und eine Beeinträchtigung der damit verbundenen Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele sind zu vermeiden.

In Anwendung des Verschlechterungsverbots ist der Nachweis zu führen, dass sich trotz der vom Vorhabenträger erläuterten Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses dieser nicht negativ verändern wird.

C) Ergebnis

Die vorgelegte Vorhabenplanung besteht aus zwei Teilbereichen **A** und **B**, die sich sowohl hinsichtlich der aktuellen Nutzung, als auch bezüglich der dargelegten rechtlichen Vorgaben unterscheiden und daher jeweils eigenständig zu prüfen sind.

Aufgrund der hier vorliegenden raumordnerischen Prüfung kann nur für die Teilfläche **B** eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden.

Für die Teilfläche **A** ist aus dargelegten Gründen eine Raumverträglichkeit nicht zu attestieren.

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 in Verbindung mit der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) gegenüber anderen raumordnerisch relevanten Belangen überwiegen. Das Vorhaben erfüllt bezüglich der Begrenzung der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsanspruch. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 im Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 10ff. NROG abgesehen werden.

D) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.⁴ Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 13.01.2016
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)

⁴ Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Peine

Burgstr. 1
31224 Peine

Gemeinde Edemissen

Oelheimer Weg 1
31234 Edemissen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig)

Behördenzentrum
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

-Hauptsitz -
Stilleweg 2
30655 Hannover

I.V.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 13.01.2016
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)